

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Gudow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck– Aktenzeichen G30/2026/006-008.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, am 3. September 2026 Vorbescheide für die Feststellung, ob das Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage, unter Berücksichtigung schall- und schattenimmissionsrechtlicher Belange und der Standsicherheit, zulässig ist, gemäß § 9 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Vorbescheide ist die Feststellung, dass die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 Metern, einem Rotordurchmesser von 175 Metern, einer Gesamthöhe von 266,50 Metern sowie einer Nennleistung von 7,0 Megawatt sowie der Windkraftanlage des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern, einer Gesamthöhe von 238,50 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt an den geplanten Standorten unter Berücksichtigung schall- und schattenimmissionsrechtlicher Belange sowie der Standsicherheit zulässig ist.

Mit der Errichtung der Anlage darf nicht begonnen werden.

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinde 23899 Gudow errichtet werden:

WKA 1: G30/2026/006 – Gemarkung Gudow, Flur 12, Flurstück 72

WKA 2: G30/2026/007 – Gemarkung Sarnekow, Flur 4, Flurstück 53

WKA 3: G30/2026/008 – Gemarkung Besenthal, Flur 2, Flurstück 18

Die Vorbescheide beinhalteten folgende Inhaltsbestimmungen:

WKA 1 (G30/2026/006):

„2.1.2 Unter Zugrundelegung des IRW von 35/40/45 dB(A) an den Maßgeblichen Immissionsorten, die in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2026-101) vom 27. Mai 2026 untersucht wurden, darf die Windkraftanlage für Gudow III Nr. 01 des Typs Nordex N175/6800 mit dem Betriebsmodus Mode A und mit einer Leistung von maximal 7.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,5 U/min die folgenden Oktavschall-Leistungspegel $L_{WA, Okt}$ am Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	90	96,8	100,0	99,7	101,2	101,8	97,3	82,7

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 107,7 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

In der Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) sind für die Anlage Gudow III Nr. 1 der Betriebsmodus Mode 15 und mit einer Leistung von maximal 3.860 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 6,2 U/min die folgenden Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ einzuhalten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	80,8	87,6	91	91,5	92,4	90,3	81	64,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 98,0 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

2.1.3 Die WKA Gudow III Nr. 01 unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung:

Die Anlage ist gemäß Gutachten zur Gesamtturbulenz von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum (Bericht I17-SE-2026-306) für die drei geplanten Windkraftanlagen in 23899 Gudow III vom 27. Mai 2026 bei Wind aus den entsprechenden Richtungen sektoriell abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des festgelegten Intervalls liegt.

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Winkel Start	Winkel Ende	VStart [m/s]	VEnde [m/s]	Betriebsmodus
W6	W6	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W6	W6	157	215	3.5	12.5	Abschaltung
W7	W7	0	359	7.5	10.5	Abschaltung
W7	W7	26	74	4.5	8.5	Abschaltung
W8	W8	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W8	W8	348	46	4.5	10.5	Abschaltung
W8	W2	255	293	12.5	17.5	Abschaltung
W6	W3	337	35	V _{in}	12.5	Abschaltung
W7	W3	206	254	V _{in}	V _{out}	Abschaltung
W8	W4	168	226	V _{in}	V _{out}	Abschaltung

Die WKA darf frühestens wieder in Betrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, die Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.“

WKA 2 (G30/2026/007):

„2.1.2 Unter Zugrundelegung des IRW von 35/40/45 dB(A) an den Maßgeblichen Immissionsorten, die in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2026-101) vom 27. Mai 2026 untersucht wurden, darf die Windkraftanlage für Gudow III Nr. 02 des Typs Nordex N149/5700 mit dem Betriebsmodus Mode 0 und mit einer Leistung von maximal 5.700 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,7 U/min die folgenden Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ am Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98	90,4	82,4

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 105,6 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

In der Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) sind für die Anlage Gudow III Nr. 02 der Betriebsmo-

aus Mode 5 und mit einer Leistung von maximal 5.180 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,8 U/min die folgenden Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ einzuhalten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	85,2	91,4	95,1	97,7	98,4	95,9	88,3	80,3

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 103,5 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

2.1.3 Die WKA Gudow III Nr. 02 unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung:

Die Anlage ist gemäß Gutachten zur Gesamtturbulenz von der Firma I17-WindGmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum (Bericht I17-SE-2026-306) für die drei geplanten Windkraftanlagen in 23899 Gudow III vom 27. Mai 2026 bei Wind aus den entsprechenden Richtungen sektoriell abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des festgelegten Intervalls liegt.

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Winkel Start	Winkel Ende	VStart [m/s]	VEnde [m/s]	Betriebsmodus
W6	W6	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W6	W6	157	215	3.5	12.5	Abschaltung
W7	W7	0	359	7.5	10.5	Abschaltung
W7	W7	26	74	4.5	8.5	Abschaltung
W8	W8	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W8	W8	348	46	4.5	10.5	Abschaltung
W8	W2	255	293	12.5	17.5	Abschaltung
W6	W3	337	35	V_{in}	12.5	Abschaltung
W7	W3	206	254	V_{in}	V_{out}	Abschaltung
W8	W4	168	226	V_{in}	V_{out}	Abschaltung

Die WKA darf frühestens wieder in Betrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, die Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.“

WKA 3 (G30/2026/008):

„2.1.2 Unter Zugrundelegung des IRW von 35/40/45 dB(A) an den Maßgeblichen Immissionsorten, die in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2026-101) vom 27. Mai 2026 untersucht wurden, darf die Windkraftanlage für Gudow III Nr. 03 des Typs Nordex N175/6800 mit dem Betriebsmodus Mode A und mit einer Leistung von maximal 7.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,5 U/min die folgenden Oktavschall-Leistungspegel $L_{WA, Okt}$ am Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	90	96,8	100,0	99,7	101,2	101,8	97,3	82,7

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 107,7 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

In der Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) sind für die Anlage Gudow III Nr. 3 der Betriebsmodus Mode 5 und mit einer Leistung von maximal 5.800 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,4 U/min die folgenden Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ einzuhalten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	87,3	94,1	97,5	98	98,9	96,8	87,5	71

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,5 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

2.1.3 Die WKA Gudow III Nr. 03 unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung:

Die Anlage ist gemäß Gutachten zur Gesamtturbulenz von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum (Bericht I17-SE-2026-306) für die drei geplanten Windkraftanlagen in 23899 Gudow III vom 27. Mai 2026 bei Wind aus den entsprechenden Richtungen sektoriell abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des festgelegten Intervalls liegt.

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Winkel Start	Winkel Ende	VStart [m/s]	VEnde [m/s]	Betriebsmodus
W6	W6	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W6	W6	157	215	3.5	12.5	Abschaltung
W7	W7	0	359	7.5	10.5	Abschaltung
W7	W7	26	74	4.5	8.5	Abschaltung
W8	W8	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W8	W8	348	46	4.5	10.5	Abschaltung

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Winkel Start	Winkel Ende	VStart [m/s]	VEnde [m/s]	Betriebsmodus
W8	W2	255	293	12.5	17.5	Abschaltung
W6	W3	337	35	V _{in}	12.5	Abschaltung
W7	W3	206	254	V _{in}	V _{out}	Abschaltung
W8	W4	168	226	V _{in}	V _{out}	Abschaltung

Die WKA darf frühestens wieder in Betrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, die Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.“

Weiterhin beinhalten die Vorbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Vorbescheidsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 06. Oktober 2026 bis einschließlich 19. Oktober 2026** auf der Internetseite bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.